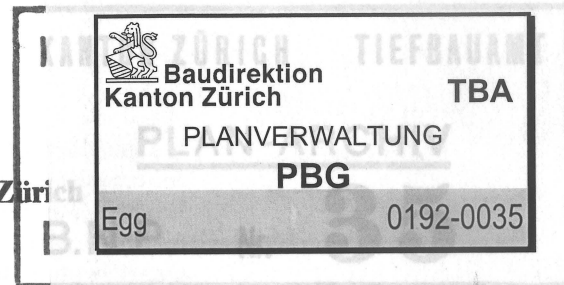


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 30. Dezember 1980



4968. Quartierplan. Am 11. Oktober 1979 ersuchte der Gemeinderat Egg um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. April 1978 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Bad, Hinteregg. Dieser Beschluss wurde am 18. April 1978 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Festsetzungsbeschluss wurden beim Bezirksrat Uster mehrere Rekurse eingereicht. Aufgrund eines Entscheides des Bezirksrates Uster vom 8. Dezember 1978 und nach Abweisung von Beschwerden gegen den genannten Bezirksratsentscheid durch das Verwaltungsgericht am 12. Juli 1979 hat der Gemeinderat Egg mit Beschluss vom 1. November 1979 verschiedene Grundstücke aus dem Quartierplanverfahren Bad entlassen. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 11. Dezember 1979 sind gegen diesen Entlassungsbeschluss keine Rekurse eingereicht worden. Das amtliche Quartierplanverfahren Bad wurde unter dem alten Recht eingeleitet und altrechtlich abgeschlossen.

Egg

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Forchstrasse II. Kl. Nr. 1 a, im Süden durch die Bächelacherstrasse, im Südwesten durch die südwestseitige Strassengrenze der westlichen und östlichen Teilstücke der geplanten Quartierstrasse, der westlichen, südlichen und südöstlichen Grenze von Grundstück Kat.-Nr. 239 und der anschliessenden westseitigen Weggrenze des geplanten Fussweges zur Bächelacherstrasse sowie im Nordwesten durch einen geplanten Fussweg, der Bestandteil des angrenzenden Quartierplangebiets Neuhus ist, begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Egg sowie, mit Ausnahme des bereits überbauten Grundstücks Kat.-Nr. 239, auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Quartierplangebiet Bad als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Bächelacherstrasse und die von der Forchstrasse II. Kl. Nr. 1 a abzweigende Quartierstrasse mit den davon abzweigenden Stichstrassen West und Ost. Fussgängern dienen der bestehende Flurweg Nr. 27, der Verbindungsweg zwischen dem Wendeplatz der Stichstrasse Ost und dem bestehenden Flurweg Nr. 27, ferner der vom Flurweg Nr. 27 aus zur Bächelacherstrasse führende Fussweg sowie das vom Wendeplatz der Stichstrasse West aus der südwestlichen Quartierplangrenze entlang verlaufende kurze Teilstück einer bestehenden Strasse.

Die mit 24 m an der Quartierstrasse, mit je 20 m an den Stichstrassen West und Ost sowie mit je 17 m am Verbindungsweg und am Fussweg festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Quartierplan Bad vom Gemeinderat Egg mit Beschluss vom 6. April 1978 festgelegten Baulinien an der Bächelacherstrasse sind gemäss Entscheid des Bezirksrates Uster vom

8. Dezember 1978 nicht mehr Gegenstand des Quartierplanverfahrens Bad. Die projektierten Bau- und Niveaulinien an der Bächelacherstrasse werden daher vom Gemeinderat Egg in einem separaten öffentlichen Verfahren festgelegt. Die im Quartierplan Bad für die Forehstrasse II. Kl. Nr. 1 a und den geplanten Fussweg am Nordweststrand des Quartierplangebiets Bad eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten bzw. der Direktion der öffentlichen Bauten bereits festgesetzten Baulinien überein (vgl. RRB Nr. 156/1977 und Verfügung der Baudirektion Nr. 1526/1970). Bei der Einmündung der geplanten Quartierstrasse in die Forehstrasse II. Kl. Nr. 1 a wird die an der letztgenannten Strasse bestehende Baulinie geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 8,7 % bei der geplanten Quartierstrasse, von 9,0 % bei der geplanten Stichstrasse West und von 8,0 % bei der geplanten Stichstrasse Ost auf.

Der Gemeinderat Egg wird gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Egg vom 6. April 1978 bzw. vom 1. November 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Bad, Hinteregg, werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Egg, 8132 Egg (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Dezember 1980

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller